

## Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

### Allgemeines

Trotz der äußerst angespannten budgetären Situation konnten wir bisher eine Teilnahmebeschränkung (Teilungsziffer) für unsere Lehrveranstaltungen aufrecht erhalten. Wir konnten damit bis zu zwölf Parallelgruppen anbieten, um einerseits effektives Arbeiten in kleinen Gruppen ermöglichen, und andererseits möglichst allen Studierenden einen Platz zur Verfügung stellen zu können.

Das setzt aber einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen voraus. Und der kann nur gelingen, wenn die Anmeldungen rechtzeitig und verbindlich erfolgen, damit wir unser Lehrangebot bedarfsgerecht planen können. Es kann nicht mehr sein, dass sich Studierende gar nicht anmelden, sich mehrfach anmelden, sich zu spät anmelden, sich ummelden, sich zu spät abmelden oder trotz Anmeldung ohne Abmeldung nicht erscheinen.

Durch diese schlampige Anmeldepraxis gehen immer wieder wertvolle Plätze verloren, das heißt die Gruppen sind nicht bis zur Teilungsziffer voll, was vor dem Hintergrund des erwähnten verantwortungsvollen Umgangs mit den Ressourcen nicht mehr zu verantworten ist.

Die Situation wird darüber hinaus noch dadurch verschärft, dass unserer Lehrveranstaltungen alle ausnahmslos prüfungsimmanenten Charakter haben. Die Anmeldungen zu unseren Lehrveranstaltungen sind damit auch gleichzeitig die Anmeldungen zu den entsprechenden Lehrveranstaltungsprüfungen.

Aus diesem Grund ist davon nicht nur das Lehrveranstaltungsangebot betroffen, sondern auch das Prüfungswesen mit all den daraus entstehenden Konsequenzen.

Wir haben uns daher dazu entschlossen, das Anmeldeverfahren gemäß den Bestimmungen des Studienplans (StP)

<http://www.uibk.ac.at/studienabteilung/de/studienmoeglichkeiten.html>

und des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen (STStB)

<http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt/2005-2006/16/mitteil.pdf>

neu zu organisieren, um die oben genannten Probleme durch klare Bedingungen

und ein transparentes Procedere zu lösen oder zumindest zu entschärfen.

Alle Bestimmungen haben wir von der Rechtsabteilung der Universität prüfen lassen, damit studienrechtlich alles in Ordnung ist.

Dabei bitten wir Sie herzlich um Ihre Mitarbeit. Informieren Sie sich rechtzeitig über die An-, Um- oder Abmeldebedingungen, das ILS Sekretariat ist Ihnen dabei gerne behilflich. Stehen Sie zu Ihrer Mitverantwortung gegenüber dem ILS für ein funktionierendes Lehrveranstaltungsangebot und Prüfungswesen. Seien sie mit Ihren Kolleginnen und Kollegen solidarisch, indem sie nicht sorglos Plätze verfallen lassen. Und nehmen Sie die Sache ernst: Es mehren sich aus anderen Instituten und Fakultäten kommende Signale über die „paradiesischen Zustände“ in unseren Lehrveranstaltungen. Die Leiterinnen und Leiter unserer Lehrveranstaltungen haben bereits Einbußen bei der Remuneration hingenommen, um das genehmigte Lehrbudget nicht zu überschreiten. Und es wird laut über weitere Kürzungen nachgedacht.

Damit sollte es uns gelingen, unser Lehrveranstaltungsangebot quantitativ und vor allem qualitativ auf dem jetzigen Niveau zu halten. Wir danken Ihnen jetzt schon für Ihren Beitrag dazu!

## Anmeldebestimmungen

### **1. Anmeldung und Anmeldefrist**

Die Anmeldung muss innerhalb der Anmeldefrist (STStB § 18 1) erfolgen. Wenn Sie diese Frist versäumen, haben Sie keinen Anspruch mehr auf eine nachträgliche Anmeldung.

### **2. Ab- und Ummeldung**

Innerhalb der Anmeldefrist können Sie sich ab- oder ummelden. Sie können bei Parallellehrveranstaltungen aber jeweils in nur einer Gruppe angemeldet sein, sich also nicht "auf Vorrat" bei mehreren Parallelveranstaltungen anmelden.

### **3. Verbindlichkeit der Anmeldung und Abmeldefrist**

Der StP legt im § A6 4 fest, dass alle Anmeldungen "verbindlich" sind und gegebenenfalls "explizit rückgängig" gemacht werden müssen, das heißt Sie müssen sich abmelden.

Der STStB legt im § 18 3 für eine Abmeldung, also gleichzeitig den Rücktritt von der Lehrveranstaltungsprüfung, als spätesten möglichen Zeitpunkt "drei Tage vor dem Prüfungstag" fest. Versäumen Sie diese Frist keinesfalls, um sich unange-

nehme Konsequenzen (vgl. 5. und 6.) zu ersparen.

#### **4, Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und Prüfungsantritt**

Der StP legt im § A16 1 a fest: " Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt auf Grund der regelmäßigen Teilnahme und regelmäßig erbrachter Leistungen. Die Beurteilung auf der Grundlage eines einzigen Prüfungsvorgangs am Ende der Lehrveranstaltung ist unzulässig. [...] Der Zeitpunkt, ab dem der Besuch einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt zu werten ist, und alle Termine für die Erbringung von Leistungen (z.B. die Abgabefrist für schriftliche Arbeiten) sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festzulegen."

Da alle Termine und die Anforderungen für die Absolvierung einer Lehrveranstaltung den Studierenden schon zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannt sind und in der ersten Sitzung noch einmal besprochen werden, ist eben diese erste Sitzung auch als Prüfungsantritt im Sinne des § 23 1 STStB ("Die Prüfung hat mit der Ausgabe der Prüfungsaufgaben bzw. mit dem Stellen der ersten Frage begonnen.").

Wenn Sie also in dieser ersten Sitzung verhindert sind, müssen Sie unbedingt die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung davon informieren, wieder um sich unangenehme Konsequenzen (vgl. 5. und 6.) zu ersparen.

#### **5. Konsequenzen eines ungerechtfertigten Prüfungsrücktritts**

5. Der § 23 STStB 1 legt fest: "Eine Prüfung wird mit der Note "nicht genügend" beurteilt, wenn die oder der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt." Wenn Sie also trotz ordnungsgemäßer Anmeldung aber ohne ordnungsgemäße Abmeldung bei der ersten Sitzung nicht erscheinen, im Laufe des Semesters nicht im festgelegten Umfang teilnehmen, die gestellten Aufgaben nicht oder nur teilweise erfüllen, oder gar den Besuch der Lehrveranstaltung abbrechen, ist die Konsequenz eine negative Beurteilung.

Bedenken Sie dabei, dass diese negative Beurteilung selbstverständlich in Ihrem Studienerfolgsnachweis aufscheint.

#### **6. Konsequenzen des Versäumens eines Prüfungstermins**

Im § 23 2 des STStB steht: "Wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, kann sie oder er beim nachfolgenden Prüfungstermin nicht antreten." Da in einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung jede Sitzung als Prüfungstermin gilt, können Sie Abwesenheiten nicht nachholen bzw. nicht erfüllte Aufgaben nicht nachholen, das heißt die Lehrveranstaltung nicht mehr weiter besuchen.

Sie können sich erst wieder im folgenden Semester bzw. Studienjahr zu dieser Lehrveranstaltung anmelden und verlieren damit wertvolle Studienzeiten.